

Land und Wirtschaft

SHBB |



Das Journal für Mitglieder und Mandanten



Terminhinweis
5. März

Mitgliederversammlung
und Jahrestagung
NMS, Holstenhallen

Aus dem Inhalt

Wachstumschancengesetz: Gesetzgeber erhofft sich Impulse für die Wirtschaft | **Seite 3 – 4**

Steuertipps: Was zum Jahreswechsel zu beachten ist | **Seite 5 – 7**

Steuerbefreiung kleinerer PV-Anlagen:
Bundesfinanzministerium erklärt die 100 kWp-Freigrenze | **Seite 10**

Unterverpachtung landwirtschaftlicher Flächen: BFH-Urteil zur ertragssteuerlichen Behandlung der Pachteinahmen | **Seite 11**

Wohncontainer für Erntehelfer: Ermäßigter Umsatzsteuersatz auch für nicht ortsfeste Unterkünfte | **Seite 11**

Elektronische Rechnung wird Pflicht | **Seite 12**

Digitalisierung des Büros: desk.box setzt der Zettelwirtschaft ein Ende | **Seite 14 – 15**

„Wir stehen sehr gut da. Dennoch gibt es Potenziale zu heben.“
Interview mit der Geschäftsführung | **Seite 16 – 17**

Optimal vorbereitet für den Berufsstart: Starter Camp für neue Auszubildende | **Seite 18**

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Landwirtschaftliche Buchführungsverband ist ein lebendiger Organismus. In den mehr als 100 Jahren seines Bestehens ist es ihm gelungen, sich stets den sich ändernden äußeren Gegebenheiten anzupassen und die Aufgaben der jeweiligen Zeit mit Bravour zu meistern. Denken Sie beispielsweise an die Zeit nach der deutschen Wiedervereinigung, als die Integration unserer Kanzleien in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg erfolgreich gelang. Oder denken Sie an die rasante Entwicklung in der Datenverarbeitung seit den 1980er-Jahren, die den Aufbau unserer leistungsstarken IT begründete. Als wirtschaftlicher Verein wird der Landwirtschaftliche Buchführungsverband bis heute von seinen Mitgliedern getragen. Im Verbund mit seinen spezialisierten Tochtergesellschaften, allen voran die SHBB, ist der Verband auch für gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen bestens gewappnet. Davon sind wir als Geschäftsführung fest überzeugt. Welche Chancen wir für unsere Unternehmen im gegenwärtigen Strukturwandel und vor dem Hintergrund der anhaltenden Digitalisierung sehen und worauf wir uns verstärkt konzentrieren wollen, erfahren Sie im ausführlichen Interview in dieser Ausgabe von Land und Wirtschaft.

Als Geschäftsführung haben wir den Auftrag, den laufenden Geschäftsbetrieb sicherzustellen und den ehrenamtlichen Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen. So steht es auch in unserer Vereinssatzung. Geleitet wird der Verband aber von unseren ehrenamtlich aktiven Mitgliedern. Deswegen möchten wir dieses Editorial von Land und Wirtschaft auch nicht allein für uns



V.l.n.r.: WP StB Maik Jochens, StB Sebastian Nehls, WP StB Dr. Hauke Schmidt

beanspruchen, sondern künftig im Wechsel mit unserem Vorstand und unserem Delegiertenausschuss verfassen. Auch damit möchten wir zum Ausdruck bringen, was uns stark macht: Unser Verband lebt auf allen Ebenen vom Engagement vieler.

Viel Spaß beim Lesen!

Maik Jochens

Dr. Hauke Schmidt

Sebastian Nehls

Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel

Vorstand: Hilmar Kellinghusen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Frank Lenschow, Sönke Rösch
Geschäftsführung: WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt, StB Sebastian Nehls

CHEFREDAKTION: Sebastian Nehls ■ TEXTCHEF: Eike Schäfer ■ TITELBILD: stock.adobe.com: Friends Stock, Studio-FI, Ruud Morijn ■ FOTOS Seite 2: Joana Träubel; S. 18 – 19: Henrik Matzen
MITARBEIT AN DIESER AUSGABE: Dr. Victoria von Coburg ■ AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH ■ DRUCK UND VERSAND: PerCom
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2023

„Land und Wirtschaft“ erscheint dreimal jährlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft“ gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei unserer Entscheidung gegen das Gendern überwiegt jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter gendergerechten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlicher und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft“ wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel

TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de

REDAKTIONSSCHLUSS: 10. November 2023

Wachstumschancengesetz

Gesetzgeber erhofft sich durch steuerliche Neuregelungen Impulse für die Wirtschaft

Die ökonomischen Folgen der multiplen Krisen belasten die deutsche Wirtschaft und die Haushalte. Zugleich stellen die Dekarbonisierung der Industrie und der demografische Wandel die deutsche Wirtschaft vor große Herausforderungen. Um diesen Herausforderungen begegnen zu können, sollen durch die im Folgenden vorgestellten Änderungen und Neuregelungen auch in steuerlicher Hinsicht die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Innovationen durch das Wachstumschancengesetz verbessert werden. Das Gesetz wurde bei Redaktionsschluss noch parlamentarisch beraten. Geplant ist die Zustimmung des Bundesrates in seiner letzten Sitzung vor dem Jahreswechsel Mitte Dezember 2023.

Einkommenssteuer

■ Geringwertige Wirtschaftsgüter

Gegenwärtig können Anschaffungs- oder Herstellungskosten für bewegliche, abnutzbare und selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter sofort gewinnmindernd berücksichtigt werden, wenn der Betrag von 800 € netto nicht überschritten wird. Vorgesehen ist eine Erhöhung dieses Betrags auf 1.000 €. Die Betragsgrenze für die Bildung eines Sammelpostens soll von derzeit 1.000 € netto auf 5.000 € netto erhöht und dieser Posten zukünftig über drei Jahre anstatt fünf Jahre aufgelöst werden können. Beide Regelungen wären anwendbar für Anschaffungen, die nach dem 31.12.2023 getätigt werden.

■ Sonderabschreibungen

Derzeit ist eine Sonderabschreibung für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 20 % für Betriebe möglich, die die Gewinngrenze von 200.000 € im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht überschritten haben. Es ist beabsichtigt, diese Grenze für Anschaffungen von Wirtschaftsgütern nach dem 31.12.2023 auf 50 % zu erhöhen.

■ Erweiterter Verlustrücktrag und Verlustvortrag

Es ist vorgesehen, den bisher möglichen Verlustrücktrag von zwei Jahren auf drei Jahre auszudehnen. Die bisher coronabedingt befristeten Betragsgrenzen in Höhe von zehn Mio. € bei Einzel- bzw. 20 Mio. € bei Zusammenveranlagung sollen zusätzlich dauerhaft gelten. Die Regelungen gelten auch für die Gewerbe- und Körperschaftssteuer. Ein erweiterter Verlustvortrag ist befristet für die Jahre 2024 bis 2027 geplant.

■ Überlassung von Elektrofahrzeugen

Werden betriebliche Elektrofahrzeuge durch den Unternehmer oder die Arbeitnehmer auch privat genutzt, ist als Bemessungsgrundlage für den Privatanteil ein Viertel der sogenannten 1 %-Regelung oder der nachgewiesenen Aufwendungen laut Fahrtenbuch zu besteuern. Voraussetzung ist bisher, dass der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs maximal 60.000 € beträgt. Dieser Wert soll auf 80.000 € angehoben werden. Die Neuregelung soll erstmals für Kraftfahrzeuge anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden.

■ Erhöhung von Pauschalen

Es ist vorgesehen, die Verpflegungspauschalen ab dem Veranlagungszeitraum 2024 zu erhöhen. Bei einer 24-stündigen Abwesenheit des Steuerpflichtigen von seiner Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte steigt die Pauschale von 28 € auf 30 € je Tag, für An- und Abreisetage steigt die Pauschale von 14 € auf 15 € und für Abwesenheiten ohne Übernachtung von mehr als 8 Stunden von 14 € auf 15 €. Das gilt gleichermaßen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Überschreitet der Wert für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, 35 € je Wirtschaftsjahr, scheidet der Betriebsausgabenabzug aus. Geplant ist, die bisher gültige Betragsgrenze von 35 € erstmals für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023 auf 50 € zu erhöhen.

Bei Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer gilt bisher ein Freibetrag in Höhe von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer. Erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2024 bzw. dem Lohnsteuerabzug 2024 soll dieser Freibetrag auf 150 € steigen.

■ Degressive Abschreibung

Es ist geplant, die degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) für Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum vom 01.10.2023 bis zum 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt werden, wieder einzuführen.

■ Degressive Abschreibung für Wohngebäude

Für Gebäude, die Wohnzwecken dienen und mit deren Herstellung nach dem 30.09.2023

Abgabefristen für die Einkommensteuererklärungen

		Veranlagungszeitraum				
		2020	2021	2022	2023	2024
Für steuerlich Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.08.22	31.08.23	31.07.24	31.05.25	30.04.26
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	31.01.23	31.01.24	31.12.24	31.10.25	30.09.26
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.10.21	31.10.22	30.09.23	31.08.24	31.07.25
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	30.04.22	30.04.23	31.03.24	28.02.25	31.01.26

Fällt in den oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Steuertermine Januar bis März 2024

Steuerart	Fälligkeit	Ende Schonfrist bei Überweisung
Einkommenst., SolZ, KiSt Körperschaftst., SolZ	11.03.	14.03.
	10.01.	15.01.
Umsatzsteuer	12.02.	15.02.
	11.03.	14.03.
	10.01.	15.01.
Lohnsteuer, SolZ, KiSt	12.02.	15.02.
	11.03.	14.03.
Gewerbesteuer	15.02.	19.02.
Grundsteuer	15.02.	15.05.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.

und vor dem 01.10.2029 begonnen wird beziehungsweise wurde oder für die der obligatorische Kaufvertrag im gleichen Zeitraum rechtswirksam abgeschlossen wurde, soll eine degressive AfA in Höhe von sechs Prozent ermöglicht werden. Diese kann auch im Fall der Anschaffung beansprucht werden, jedoch nur, wenn diese bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung des Wohngebäudes erfolgt.

■ Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Es ist vorgesehen, ab dem Veranlagungszeitraum 2024 eine Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 1.000 € einzuführen. Wird die Freigrenze überschritten, sind die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung vom Steuerpflichtigen vollumfänglich zu erklären. Werbungskosten sind abziehbar. Auf Antrag wäre ein Verlustabzug aber auch weiterhin möglich, wenn die Ausgaben die Einnahmen übersteigen.

Investitionsprämie

Es ist beabsichtigt, durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz (Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz) eine neue steuerliche Investitionsförderung mit Rechtsanspruch für alle beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtigen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, ihrer Rechtsform und ihrer wirtschaftlichen Betätigung einzurichten. Wichtiger Hinweis: Da es sich hierbei um eine staatliche Beihilfe handelt, sind beihilferechtliche Anforderungen zu beachten. Aus diesem Grund sind zum Beispiel folgende Sachverhalte beziehungsweise Fälle nicht begünstigt: ein Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, der Fischerei- und Aquakultursektor, der Sektor der landwirtschaftlichen Primärproduktion sowie Investitionen zur Erzeugung von Kernenergie, Kraft-Wärme-Kopplung sowie Fernwärme oder -kälte. Förderfähig wären nur neue, abnutzbare und bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in einem Energie- oder Umweltmanagementsystem oder in einem zwingend durchzuführenden Energieaudit enthalten sind. Die Investitionsprämie soll 15 % der förderfähigen Aufwendungen betragen und auf sechs Jahre bis 2030 befristet sein.

Abgabenordnung

■ Buchführungspflicht

Bisher müssen gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte eine Bilanz aufstellen, wenn sie für den einzelnen Betrieb einen Gesamtumsatz von mehr als 600.000 € im Kalenderjahr oder einen Gewinn von mehr als 60.000 € im Wirtschaftsjahr erzielen. Es ist beabsichtigt, diese Grenzen für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023 auf 800.000 € für den Gesamtumsatz und 80.000 € für den Gewinn zu erhöhen.

■ Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen

Zukünftig soll eine neue Meldepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen eingeführt werden, die sich – so weit wie möglich – an der bereits existierenden Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen orientiert. Dafür werden umfangreiche neue Regelungen in das Gesetz aufgenommen, die definieren, in welchen Fällen eine innerstaatliche Steuergestaltung vorliegt, wer Nutzer einer solchen Gestaltung ist und wann eine Verpflichtung zur Mitteilung besteht. Der Zeitpunkt für die erstmalige Anwendung dieser neuen Regelungen soll durch das Bundesfinanzministerium bekannt gegeben werden. Es ist geplant, zwischen der Bekanntgabe und der erstmaligen Anwendung jedoch mindestens ein Jahr vergehen zu lassen, um den Beteiligten die notwendigen Vorbereitungen zu ermöglichen.

Die Einführung dieser Anzeigepflicht wird von Verbänden und Steuerberatern äußerst kritisch gesehen, da schon für die Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen außer jeder Menge Bürokratie kein positives Ergebnis zu verzeichnen ist.

Umsatzsteuer

■ Umsatzsteuervoranmeldung

Unternehmer, die im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 € Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen mussten, können bisher von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen befreit werden. Zur Entlastung der Steuerpflichtigen von bürokratischen Anforderungen ist die Anhebung dieser Betragsgrenze ab dem Besteuerungszeitraum 2024 auf 2.000 € geplant.

■ Verwendung von elektronischen Rechnungen

Im Vorgriff auf die noch einzuführende Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich durch Unternehmer an ein bundeseinheitliches elektronisches Verwaltungssystem soll die elektronische Rechnung (eRechnung) eingeführt werden. Ausführlich berichtet Land und Wirtschaft in dieser Ausgabe über das Thema auf Seite 12.

■ Ist-Besteuerung

Es ist geplant, die Betragsgrenze für die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten ab dem Besteuerungszeitraum 2024 von 600.000 € auf 800.000 € anzuheben.

■ Pauschalbesteuerung für Land- und Forstwirte

Der Durchschnittssteuersatz und die Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte soll ab dem Besteuerungszeitraum 2024 erneut sinken, von derzeit 9 % auf 8,4 %.

Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG)

Zum 1. Januar 2024 wird das MoPeG in Kraft treten. Ziel der Reform ist es, die rechtlichen Regelungen für Personengesellschaften an ein modernes Wirtschaftsleben anzupassen. Land und Wirtschaft hatte in Ausgabe 1/2023 berichtet. Der Kern der Reform liegt in der Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Zum einen wird erstmals die Rechtsfähigkeit der GbR gesetzlich geregelt, zum anderen ist geplant, für die rechtsfähige GbR ein Gesellschaftsregister einzuführen.

Das MoPeG wird auch Auswirkungen auf das Steuerrecht haben. Das Wachstumschancenengesetz sieht hier entsprechende Anpassungen an die mit dem MoPeG eintretenden Rechtsänderungen vor. Geplant ist, dass diese am 01.01.2024 in Kraft treten sollen. Für die Einkommen- und Erbschaftsteuer würden sich nach jetzigem Stand im Wesentlichen keine Änderungen ergeben.

Die Steuervergünstigungen für Personengesellschaften in der Grunderwerbsteuer finden in ihrer jetzigen Ausgestaltung ab dem 01.01.2024 nach derzeitigem Stand keine Anwendung. Ob und inwieweit der Gesetzgeber für Gesellschaften zukünftig Steuervergünstigungen vorsieht, ist derzeit nicht geklärt. ■



STEUERTIPP

Was zum Jahreswechsel zu beachten ist

Gut vorbereitet in das Jahr 2024 starten

Welche steuerlichen Gestaltungen können vor dem Jahreswechsel 2023/2024 noch ausgenutzt werden? An welchen Stellen sind noch Feinjustierungen für mögliche Steueroptimierungen möglich oder nötig? Dazu finden Sie im Folgenden eine Auswahl an Hinweisen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen weder einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben noch eine individuelle steuerliche Beratung ersetzen können. Wenn im Folgenden das Ende eines Wirtschaftsjahres genannt wird, ist damit nicht zwingend der Silvester-tag gemeint. Ein Wirtschaftsjahr kann mit dem Kalenderjahr übereinstimmen oder davon abweichen, beispielsweise vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Ihre Kanzlei von der SHBB und dem Landwirtschaftlichen Buchführungsverband steht Ihnen mit persönlichem Rat zur Seite, damit Sie steuerlich optimal vorbereitet in das Jahr 2024 starten können.

Für alle Unternehmer

■ Investitionsabzugsbetrag

Planen Sie in den nächsten drei Jahren eine Investition in bewegliche Wirtschaftsgüter? Ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 50 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten, maximal bis zu 200.000 €, kann Ihren steuerlichen Gewinn in 2023 beziehungsweise 2023/24 verringern.

Für Investitionsabzugsbeträge aus Wirtschaftsjahren, die im Kalenderjahr 2017 endeten, gilt eine verlängerte Investitionsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres. Für Investitionsabzugsbeträge aus Wirtschaftsjahren, die in den Kalender-

jahren 2018 und 2019 endeten, wurden die Investitionsfristen entsprechend bis zum Ablauf des fünften bzw. des vierten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres verlängert. Darüber hinaus werden keine Verlängerungen gewährt. Nach Ablauf der Investitionsfrist droht eine Zwangsauflösung nebst einer Verzinsung der abgezogenen Beträge.

Im Regelfall sind Investitionen im Zusammenhang mit bereits gebildeten Investitionsabzugsbeträgen aus den Jahren 2017 bis 2020 also nur noch bis zum Ablauf des im Kalenderjahr 2023 endenden Wirtschaftsjahres möglich.

■ Sonderabschreibungen

Schaffen Sie im aktuellen Wirtschaftsjahr noch bewegliche Wirtschaftsgüter an, können Sie Sonderabschreibungen bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist wie beim Investitionsabzugsbetrag, dass die Gewinngrenze nicht überschritten wird. Die Gesamthöhe der Sonderabschreibungen ist nicht begrenzt. Ab dem Jahr 2024 soll die Sonderabschreibung auf 50 % angehoben werden, um eine schnellere Refinanzierung zu ermöglichen.

■ Geringwertige Wirtschaftsgüter, Hardware und Software

Der Kauf von Werkzeugen, Kleinmaschinen oder auch Büroausstattung nach dem Jahreswechsel kann bei der Steueroptimierung helfen. Derzeit ist es möglich, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer, beweglicher und selbstständig

nutzbarer Wirtschaftsgüter von nicht mehr als 800 € netto in voller Höhe als Betriebsausgaben im Jahr der Anschaffung abzuziehen. Dieser Wert soll ab dem Jahr 2024 auf 1.000 € steigen. Für abnutzbare, bewegliche und selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter zwischen 250 € und 1.000 € Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann auch ein sogenannter Sammelposten gebildet werden. Dieser ist über fünf Jahre aufzulösen. Ab dem Jahr 2024 soll eine Anhebung der Betragsgrenze von 1.000 € auf 5.000 € erfolgen und die Auflösungsdauer von fünf auf drei Jahre verringert werden. Das Wahlrecht, einen Sammelposten zu wählen, müssen Sie innerhalb eines Wirtschaftsjahres einheitlich ausüben.

Eine Besonderheit besteht für Hard- und Software, für die ab 2021 die steuerliche Abschreibungsdauer pauschal auf ein Jahr herabgesetzt wurde. Dies gilt auch für entsprechende Wirtschaftsgüter, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen bisher eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die zum Erzielen von Einkünften verwendet werden, gilt dies entsprechend.

■ Reparaturen

Reparaturen von Betriebsgebäuden, Betriebsvorrichtungen, Maschinen oder der Betriebs- und Geschäftsausstattung führen zu gewinnmindernden Erhaltungsaufwendungen. Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung ist das Datum der Bezahlung maßgebend. Für bilanzierende Unternehmen kommt es dagegen für die

zeitliche Zuordnung darauf an, in welchem Wirtschaftsjahr die Reparaturen durchgeführt werden. Bilanzierende Betriebe können zudem Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gewinnmindernd berücksichtigen. Solche Rückstellungen dürfen allerdings nur gebildet werden, wenn die Arbeiten innerhalb des ersten Quartals des neuen Wirtschaftsjahres ausgeführt werden und es sich nicht um turnusmäßige Erhaltungsarbeiten handelt.

■ Inflationoprämie

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten zum Ausgleich der hohen Inflation bis zum 31.12.2024 steuer- und sozialversicherungs-frei einen Betrag oder Zahlungen in Teilbeträgen bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000 € zukommen lassen. Voraussetzung für die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit ist unter anderem, dass diese Vergütungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen. Die Steuerbefreiung ist damit für Zahlungen im Rahmen eines Gehaltsverzehrs oder einer Gehaltsumwandlung ausgeschlossen.

■ Arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung wird steuerlich gefördert und kann ein interessanter Vergütungsbestandteil für Mitarbeiter sein. Sie kann grundsätzlich allen Mitarbeitern gewährt oder aber auf bestimmte Gruppen beschränkt werden. Für die betriebliche Altersversorgung kommen verschiedene Durchführungswege in Betracht. Weit verbreitet ist zum Beispiel die Direktversicherung. Zu beachten ist dabei, dass Prämien für eine Direktversicherung lediglich bis zur Höhe von maximal acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für die Mitarbeiter steuerfrei sind. Auch bei einer Beschäftigung in den östlichen Bundesländern ist die Beitragsbemessungsgrenze West maßgeblich, sodass für das Jahr 2023 maximal 7.008 € steuerfrei gewährt werden können.

Hinsichtlich der Sozialversicherung ist zu beachten, dass der sozialversicherungsfrei Höchstbetrag lediglich vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt. Dementsprechend kann für das Jahr 2023 ein Betrag von 3.504 € auch sozialversicherungsfrei gewährt werden. Der diesen Wert bis zu

einem Maximalbetrag von 7.008 € übersteigende Betrag ist zwar steuer-, aber in der Regel nicht sozialversicherungsfrei.

Für bilanzierende Unternehmer

■ Inventur

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung sind Bestandsaufnahmen am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres in Form der Inventur. Das gilt für sämtliche Vermögensgegenstände, selbst wenn diese bereits in voller Höhe abgeschrieben sind. Die Bestandsaufnahme ist zu dokumentieren und aufzubewahren.

■ Bewertung des Vorratsvermögens

Im Rahmen der Inventur sollten Sie die Bewertung Ihrer Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertigen und unfertigen Erzeugnisse und Leistungen sowie eventuell geleisteter Anzahlungen überprüfen. „Ladenhüter“ sind unter Umständen gewinnmindernd auf den niedrigeren Teilwert abzuschreiben. Bitte beachten Sie: Eine wesentliche Voraussetzung für die steuerliche Bewertung unterhalb der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist, dass eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Eine nur vorübergehende Wertminderung reicht nicht aus. Wird in folgenden Wirtschaftsjahren der niedrigere Teilwert nicht nachgewiesen, so muss eine Wertaufholung vorgenommen werden. Damit der Fiskus die Abwertung der Vorräte auch akzeptiert, empfiehlt es sich, geeignete Informationen über Preisentwicklungen zu dokumentieren.

■ Forderungsmanagement

Spätestens vor dem Jahreswechsel sollten alle säumigen Kunden auf ihre Zahlungsverpflichtungen hingewiesen werden. Um zu vermeiden, dass Kunden die Einrede der Verjährung geltend machen können, sind hierbei die zivilrechtlichen Verjährungsfristen zu beachten. Auch aus steuerlichen Gründen ist ein effektives Forderungsmanagement wichtig, um dem Finanzamt bei einer eventuell gebotenen Pauschal- oder Einzelwertberichtigung von Forderungen entsprechende Nachweise vorlegen zu können.

■ Thesaurierungsbegünstigung

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften können nicht ent-

nommene Gewinne auf besonderen Antrag mit 28,25 % versteuern. Die Thesaurierungsbesteuerung ist allerdings im Regelfall wirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn über mehrere Jahre sehr hohe Gewinne erzielt werden und die liquiden Mittel nicht für die private Lebensführung entnommen werden müssen. Kommt es nämlich zu einer späteren Entnahme der zunächst begünstigt besteuerten Gewinne, wird eine zusätzliche „Strafsteuer“ von 25 % fällig. Wer von der Thesaurierungsbesteuerung Gebrauch machen möchte, sollte bis zum Ende des Jahres 2023 daher gegebenenfalls möglichst viele verfügbare liquide Mittel aus dem Betriebsvermögen entnehmen.

Für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

Soll im nächsten Wirtschaftsjahr ein höheres Gehalt oder eine Sonderzahlung gezahlt werden, ist hierfür vorher ein Gesellschafterbeschluss notwendig, damit die höheren Vergütungen vom Finanzamt anerkannt werden.

Für Land- und Forstwirte

■ Umsatzbesteuerung

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt eine umsatzsteuerliche Durchschnittsbesteuerung, auch Pauschalierung genannt. Voraussetzung hierfür ist, dass im gesamten umsatzsteuerlichen Unternehmen, zu dem der betreffende land- und forstwirtschaftliche Betrieb gehört, im Vorjahr maximal 600.000 € Gesamtumsatz erzielt wurde. Die Unternehmer führen in diesem Fall die für ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb eingedommene Umsatzsteuer von derzeit 9% auf landwirtschaftliche und 5,5% auf forstwirtschaftliche Produkte nicht an das Finanzamt ab. Sie bekommen aber auch die auf Vorleistungen, Investitionen und andere Ausgaben gezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet.

Bei größeren Investitionen, in Wachstumsphasen, Verlustsituationen oder anderen, speziellen Verhältnissen kann es für die Betriebe jedoch sinnvoll sein, auf Antrag zur Regelbesteuerung zu wechseln, um die Vorsteuer abziehen zu können. Ein solcher Antrag ist immer nur für ganze Kalenderjahre möglich und muss spätestens bis zum 10. Tag des Kalenderjahres für das vorangegangene Jahr gestellt werden. Ein Optionsantrag mit Wirkung ab dem Jahr 2023 muss also spätestens bis zum 10. Januar

2024 rechtswirksam gestellt werden. Der Optionsantrag bindet das Unternehmen für mindestens fünf Jahre an die Regelbesteuerung.

Im Hinblick auf die aktuellen Preis- und Kostenentwicklungen rückt die Überlegung einer umsatzsteuerlichen Option zur Regelbesteuerung weiterhin verstärkt in den Fokus. Aufgrund des eingeschränkten Anwendungsbereiches der Pauschalierung durch die ab 2022 neu eingeführte Umsatzgrenze von 600.000 € und des ab 2024 möglicherweise erneut sinkenden Pauschalsteuersatzes auf 8,4 % sollte die Möglichkeit einer rückwirkenden Option mit Wirkung bereits für 2023 rechtzeitig und sorgfältig geplant werden.

Für Einnahmenüberschussrechner

■ Zeitliche Verschiebung von Zahlungen

Bei der Einnahmenüberschussrechnung wird der Gewinn anhand des Zu- und Abflusses von Betriebseinnahmen und -ausgaben ermittelt. Wird für 2023 ein hoher Gewinn erwartet, kann es sich lohnen, bis zum Jahreswechsel noch Betriebsausgaben vorzuziehen, um dadurch die Steuerlast 2023 zu mindern. Eigene Lieferungen und Leistungen können auch später in Rechnung gestellt oder es kann ein längeres Zahlungsziel vereinbart werden, um so Betriebseinnahmen in das Jahr 2024 zu verschieben.

Für regelmäßige Zahlungen gilt folgende Sonderregelung: Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel mindern den Gewinn des Jahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Dies betrifft zum Beispiel Mietzahlungen, Versicherungsleistungen und Umsatzsteuerzahlungen. Werden Rechnungen mittels Kreditkarte beglichen, so gehören noch sämtliche Ausgaben in das Jahr 2023, für die der Belastungsbeleg bis zum 31. Dezember unterschrieben wurde.

Für Vermieter

■ Verbilligte Vermietung

Wird an Angehörige oder Fremde eine Wohnung oder ein Haus verbilligt vermietet, können Werbungskosten auch dann noch im vollen Umfang abgezogen werden, wenn die Miete nicht weniger als 50 % (bis 2020 66 %) der ortsüblichen Miete beträgt. Beträgt die tatsächliche Miete zwischen 50 % und 66 % der

ortsüblichen Miete, ist eine Totalüberschuss-Prognose vorzunehmen. Liegt die Miete unter 50 %, dürfen Werbungskosten nur anteilig im Verhältnis von tatsächlicher zu ortsüblicher Miete berücksichtigt werden. Prüfen Sie gegebenenfalls, ob die tatsächliche Miete aufgrund der allgemeinen Mietentwicklung entsprechend der ortsüblichen Mieten anzupassen ist.

Für alle Steuerpflichtigen

■ Altersvorsorge

Überprüfen Sie, ob es wirtschaftlich zweckmäßig ist, Ihre Beiträge für Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2023 noch zu erhöhen. Für 2023 können Ledige maximal 26.528 € und Verheiratete 53.056 € steuerwirksam aufwenden. Bei Arbeitnehmern verringern sich die Höchstgrenzen um die steuerfreien Arbeitgeberanteile.

■ Handwerkerarbeiten und haushaltsnahe Dienstleistungen

Der Fiskus beteiligt sich an Reparaturarbeiten, die im selbst genutzten Haus oder in der selbst genutzten Wohnung ausgeführt werden. Ob Sie zur Miete wohnen, im eigenen Haus oder in einer eigenen Wohnung, ist unerheblich. Sie können auf Antrag 20 % der Lohnaufwendungen, höchstens jedoch 1.200 € pro Jahr von der Steuer abziehen. Als haushaltsnahe Dienstleistungen können Aufwendungen für Haushaltshilfen oder hauswirtschaftliche Arbeiten im oder rund um das selbst genutzte Haus oder die selbst genutzte Wohnung anteilig von der Steuer abgesetzt werden. Auch bei Aufnahme eines Au-Pairs in Ihrer Familie beteiligt sich der Fiskus an den Kosten: Den auf die Kindererziehung entfallenden Anteil können Sie als Kinderbetreuungskosten und die auf leichte Hausarbeiten anteilig entfallenden Aufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigen. Sie können

auf Antrag 20 % der Lohnaufwendungen oder Ausgaben für hauswirtschaftliche Dienstleistungen, höchstens jedoch 4.000 € pro Jahr von der Steuer abziehen.

Wer die Höchstbeträge für steuerlich berücksichtigungsfähige Handwerkerarbeiten oder haushaltsnahe Dienstleistungen in diesem Jahr bereits ausgeschöpft hat, verschiebt unter Umständen die Arbeiten oder die Bezahlung ins nächste Jahr. Beachten Sie, dass zwingend eine Rechnung vorliegen und per Überweisung gezahlt werden muss. Barzahlungen werden vom Finanzamt nicht anerkannt.

■ Spenden

Besonders in der Zeit zum Jahresende steigt die allgemeine Spendenbereitschaft. Möchten Sie Ihr Einkommen des Jahres 2023 durch Spendenzahlungen mindern, muss die Zahlung noch rechtzeitig in diesem Jahr ausgeführt werden. Bedenken Sie die vielen Feiertage zum Jahresende und die dadurch reduzierten Bankarbeitstage.

■ Freistellungsaufträge für Kapitaleinkünfte

Um eine Besteuerung Ihrer Kapitaleinkünfte zu vermeiden, überprüfen Sie, ob Sie Ihren Kreditinstituten Freistellungsaufträge in zutreffender Höhe erteilt haben. Sie können bei Einzelveranlagung pro Jahr derzeit 1.000 € freistellen, für Verheiratete verdoppelt sich dieser Betrag auf 2.000 €. Den maximalen Freistellungsauftrag können Sie auf verschiedene Kreditinstitute aufteilen. Freistellungsaufträge müssen nicht mehr im laufenden Jahr gestellt werden. Sie können dies bis zum 31. Januar des Folgejahres nachholen und bis dahin auch noch bereits erteilte Freistellungsaufträge für das vergangene Jahr ändern. Die Finanzverwaltung hat es den Banken und Sparkassen jedoch freigestellt, an dieser Regelung teilzunehmen. Informieren Sie sich daher vorsorglich bei Ihrem Kreditinstitut. ■





Corona-Hilfen

Frist für Schlussabrechnung

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, die Frist zur Einreichung der Schlussabrechnungen für die Corona-Überbrückungshilfen zu verlängern. Bis zum 31.10.2023 war es möglich, für die Einreichung der Schlussabrechnung eine Fristverlängerung bis zum 31.03.2024 zu beantragen. Bereits beantragte oder gewährte Fristverlängerungen bis zum 31.12.2023 werden automatisch bis zum 31.03.2024 verlängert. Eine weitere Verlängerung der Fristen für die Einreichung der Schlussabrechnungen soll es nicht mehr geben.

Die Schlussabrechnung ist vorgeschrieben, um einen Abgleich zwischen den ursprünglich beantragen Zuschüssen und denen, die den Antragstellenden tatsächlich zustehen, vorzunehmen. Dies kann zu einer Bestätigung der erhaltenen Mittel oder zu einer Nach- oder Rückzahlung führen. ■



Mindestlohn und Minijob-Grenzen

Der gesetzliche Mindestlohn soll von aktuell 12 € pro Stunde im Jahr 2024 auf 12,41 € und ein Jahr später auf 12,82 € angehoben werden. Dies hat die Mindestlohn-Kommission aus Vertretern von Arbeitgebern und Gewerkschaften vorgeschlagen (Land und Wirtschaft berichtete in Ausgabe 2/2023). Die Bundesregierung muss den Vorschlag noch per Rechtsverordnung in Kraft setzen. Arbeitgeber müssen die neuen Mindestlohnhöhen in allen Branchen berücksichtigen, wenn das Mindestlohngesetz ohne Ausnahme anzuwenden ist. Allerdings haben Arbeitgeber zu

prüfen, ob es für ihre Branche Tarifverträge mit Löhnen gibt, die höher sind als der gesetzliche Mindestlohn.

Stimmt die Bundesregierung dem Anpassungsvorschlag zu, wird sich in den Jahren 2024 und 2025 die Verdienstgrenze für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis aufgrund der dynamischen Ausgestaltung erhöhen. Nach der im Sozialgesetzbuch festgelegten Formel steigt die Geringfügigkeitsgrenze für Minijobs im Jahr 2024 auf 538 Euro und im Jahr 2025 auf 556 Euro an. ■

Alle Jahre wieder..

Anpassung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung

Jedes Jahr werden die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung an die Einkommensentwicklung angepasst. Die Beitragsbemessungsgrenzen geben an, bis zu welchem Betrag Arbeitsentgelte sozialversicherungspflichtig sind. Übersteigt der Bruttolohn die Bemessungsgrenze, werden die Beiträge zur Sozialversicherung nur bis zur Höhe des jeweiligen Grenzwertes erhoben, und der übersteigende Teil ist sozialversicherungsfrei.

Die bundeseinheitlich für die Kranken- und Pflegeversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze erhöht sich gegenüber dem Vorjahr auf 5.175 Euro pro Monat. Hiervon zu unterscheiden ist die Versicherungspflichtgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung. Diese gibt an, bis zu welchem monatlichen Einkommen eine Versicherungspflicht

in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Verdient ein Arbeitnehmer mehr als diesen Grenzwert, kann er freiwillig in der

gesetzlichen Krankenversicherung versichert bleiben oder zu einer privaten Krankenversicherung wechseln. ■

Grenzwerte in der Sozialversicherung	2023		2024	
	West	Ost	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Rentenversicherung	7.300	7.100	7.550	7.450
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung	8.950	8.700	9.300	9.200
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung	7.300	7.100	7.550	7.450
Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung*	5.550		5.775	
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	4.987,50		5.175	
Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte (Minijobs) / Geringfügigkeitsgrenze	520		538	
Geringverdienergrenze Auszubildende (Arbeitgeber trägt die Beiträge allein)	325		325	
Gesamteinkommensgrenze für Familienversicherung Krankenkasse	485		505	
Bezugsgröße Sozialversicherung	3.395	3.290	3.535	3.465

* Für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig, d. h. versicherungsfrei waren, beträgt die monatliche Versicherungspflichtgrenze 2023 5.175 Euro.

Aufbewahrungsfristen

Diese Unterlagen dürfen Sie ab 2024 vernichten

Unternehmen und in bestimmten Fällen auch Privatpersonen müssen nach den steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften ihre Geschäftsunterlagen mehrere Jahre lang aufbewahren.

■ Aufbewahrungsfristen für Unternehmer

Die meisten Buchführungsunterlagen müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Geschäftliche Korrespondenz und sonstige Unterlagen können dagegen bereits nach sechs Jahren vernichtet werden. Folgende Unterlagen dürfen Sie ab 2024 vernichten: Eingangsrechnungen, Doppel oder Kopien der Ausgangsrechnungen, Bücher und Aufzeichnungen aus 2013 oder früher, bis Ende 2013 entstandene Buchungsbelege, aufgestellte Inventare und festgestellte Jahresabschlüsse, bis Ende 2017 empfangene und abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe sowie sonstige Unterlagen. Achtung: Die genannten Aufbewahrungsfristen laufen jedoch so lange nicht ab, wie Unterlagen für Steuerfälle von Bedeutung sind, für die noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Bei IT-gestützten Buchführungssystemen und elektronisch empfangenen Rechnungen

ist die Aufbewahrungspflicht nur dann erfüllt, wenn die Buchführungsbestandteile sowie die in elektronischer Form empfangenen Rechnungen in digitaler Form vorliegen und jederzeit wieder lesbar gemacht werden können. Die Daten müssen unveränderbar gesichert werden und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist muss ein elektronischer Zugriff auf die vorhandenen Daten gewährleistet sein. Nur die ausgedruckten Belege, Rechnungen oder Kontoauszüge aufzubewahren, ist bei Unterlagen, die im Original nur elektronisch vorliegen, nicht ausreichend.

■ Aufbewahrungsfristen für Privatpersonen

Auch Privatpersonen sind verpflichtet, bestimmte Rechnungen und Belege über steuerpflichtige Leistungen aufzubewahren. Darunter fallen insbesondere Rechnungen für handwerkliche Arbeiten im oder am Haus, in oder an der Wohnung oder am Grundstück. Sämtliche Rechnungen über bauliche und planerische Leistungen sowie Wartungs-, Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Gartenarbeiten und dergleichen

unterliegen einer zweijährigen Aufbewahrungspflicht. Handwerkliche Leistungen, die einer Gewährleistungspflicht unterliegen, sollten darüber hinaus mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Seit einigen Jahren müssen Belege über Werbungskosten, Spendenbescheinigungen, Handwerkerleistungen und dergleichen dem Finanzamt nicht mehr zusammen mit der Einkommensteuererklärung eingereicht, sondern nur noch bereitgehalten werden, falls das Finanzamt sie gesondert prüfen möchte. Alle steuerlich relevanten Belege sollten für eventuelle Rückfragen des Finanzamtes bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides aufbewahrt werden.

■ Unterlagen im Zweifel länger aufbewahren

Für viele Arten von Unterlagen und Belegen gibt es keine gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen. Wichtige Unterlagen sollten Sie im Zweifel länger aufbewahren, manche sogar ein Leben lang. Hierzu gehören zum Beispiel Gutachten, Urkunden, Verträge, Unterlagen zur Rentenberechnung und ähnliche Dokumente. ■

Inventur zum Wirtschaftsjahresende

Zählen, Messen, Wiegen

Unternehmer, die einen Jahresabschluss mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung erstellen, haben für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Inventar, eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Dies betrifft bilanzierende Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte genauso wie bilanzierende Freiberufler und andere selbstständig Tätige.

Das Inventar, in dem die einzelnen Vermögensgegenstände nach Art, Menge und unter Angabe ihres Wertes genau zu verzeichnen sind, ist aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme, der Inventur, zu erstellen. Die Bestandsaufnahme ist zu dokumentieren und aufzubewahren. Folgende Durchführungsmöglichkeiten kommen infrage:

■ **Stichtagsinventur:** Die Inventur für den Bilanzstichtag braucht nicht exakt an die

sem vorgenommen zu werden. Sie kann auch zeitnah, bis zu zehn Tage davor oder danach durchgeführt werden. Allerdings muss sichergestellt sein, dass Bestandsveränderungen zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Bestandsaufnahme anhand von Belegen oder Aufzeichnungen ordnungsgemäß berücksichtigt werden.

■ **Zeitverschobene Inventur:** Die jährliche körperliche Bestandsaufnahme kann ganz oder teilweise innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden. Der sich danach ergebende Gesamtwert des Bestandes ist dann wertmäßig auf den Bilanzstichtag fortzuschreiben oder zurückzurechnen.

■ **Permanente Inventur:** Die körperliche Bestandsaufnahme für den Bilanzstichtag kann auch ganz oder teilweise aufgrund

einer permanenten Inventur erstellt werden. Der Bestand für den Bilanzstichtag kann in diesem Fall nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern in Papier oder elektronischer Form beziehungsweise Lagerkarteien festgestellt werden. Die Bestände können dann nach Art, Menge und Wert laufend aufgezeichnet und fortgeschrieben werden. Zusätzlich sind sie trotzdem mindestens einmal jährlich auch durch eine tatsächliche körperliche Bestandsaufnahme exakt zu erfassen. Dafür kann aber ein beliebiger Zeitpunkt sowie eine beliebige abgrenzbare Teilmenge ausgewählt werden. Insgesamt muss aber für das Jahr verteilt summarisch eine lückenlose körperliche Bestandsaufnahme vorliegen, um das in den Lagerbüchern oder -karteien ausgewiesene Vorratsvermögen mit den tatsächlich vorhandenen Beständen abzugleichen. ■

Steuerbefreiung kleinerer PV-Anlagen

Bundesfinanzministerium erläutert die 100kWp-Freigrenze

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde die Besteuerung kleinerer Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) neu geregelt. Zu offenen Fragen bei der Auslegung des Gesetzes hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) mit Schreiben aus Juli 2023 geäußert.

■ **Neuregelung in der Einkommensteuer**
Steuerbefreit werden Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb von mit Gewinnerzielungsabsicht betriebenen PV-Anlagen auf oder an

- Einfamilienhäusern einschließlich Nebengebäuden und nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden, wie zum Beispiel landwirtschaftliche Maschinenhallen, Stallgebäude, Gewerbehallen und dergleichen, mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis 30 Kilowattpeak (im Folgenden abgekürzt kWp) sowie
- sonstigen Gebäuden, zum Beispiel Mehrfamilienhäuser, mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit.

Es besteht kein Wahlrecht auf Steuerbefreiung. Die Befreiung umfasst nicht nur neu errichtete Anlagen, sondern gilt rückwirkend auch für alle Einnahmen und Entnahmen nach dem 31. Dezember 2021 aus Bestandsanlagen, die die genannten Kriterien erfüllen. Sie gilt nur bis zu einer Maximalleistung von 100 kWp pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft. Es ist nicht erforderlich, dass der Betreiber der PV-Anlage auch Eigentümer des Gebäudes ist, auf, an oder in dem sich die Photovoltaikanlage befindet.

■ Vorgehen in der Praxis

Die Steuerbefreiung gilt für natürliche Personen, Mitunternehmerschaften und Körperschaften. Wenn Eheleute eine gemeinsame Photovoltaikanlage besitzen, bilden sie eine Mitunternehmerschaft. In der Praxis ergeben sich für die Steuerbefreiung zwei Prüfungsebenen: Im ersten Schritt ist für den Steuerpflichtigen oder die Mitunternehmerschaft zu klären, ob die maßgeblichen Leistungen der betriebenen PV-Anlagen die für die jeweilige Gebäudeart zulässige Größe pro Gebäude einhalten (objektbezogene Prüfung). Im zweiten Schritt wird überprüft, ob der Steuerpflichtige oder die Mitunternehmerschaft mit allen relevanten Anlagen insgesamt unterhalb

der 100 kWp-Grenze bleibt (subjektbezogene Prüfung). Wichtig: Bei der 100 kWp-Grenze handelt es sich um eine Freigrenze: Wird sie überschritten, ist die Steuerbefreiung insgesamt nicht anzuwenden.

■ Installierte Leistung addieren

Bei der Prüfung, ob die 100 kWp-Grenze eingehalten wird, sind die maßgeblichen Leistungen aller begünstigten PV-Anlagen zu addieren. Eine (anteilige) Zusammenrechnung mit PV-Anlagen aus einer anderen Mitunternehmerschaft erfolgt nicht. Außerdem werden PV-Anlagen, die von vornherein nicht begünstigt sind, bei der Berechnung nicht mitgezählt. Hierzu zwei Beispiele:

Beispiel 1: Ein Steuerpflichtiger betreibt zwei PV-Anlagen mit einer maßgeblichen Leistung von 30 kWp auf je einem Einfamilienhaus und eine PV-Anlage auf der Freifläche mit einer maßgeblichen Leistung von 50 kWp. Die Freiflächen-PV-Anlage ist nicht in die Prüfung der 100 kWp-Grenze einzubeziehen, weil Freiflächen-PV-Anlagen generell nicht unter die Steuerbefreiung fallen. Beide Anlagen auf den Einfamilienhäusern sind somit steuerbegünstigt, der Steuerpflichtige überschreitet die 100 kWp-Grenze nicht.

Beispiel 2: Zusätzlich zu den in Beispiel 1 genannten Anlagen betreibt der Steuerpflichtige eine vierte PV-Anlage mit einer maßgeblichen Leistung von 50 kWp auf einem Haus mit zwei Wohneinheiten. Auch diese vierte Anlage fällt bereits dem Grunde nach nicht unter die begünstigten Anlagen, weil die maximale maßgebliche Leistung von 30 kWp für diese Gebäudeart überschritten ist. Daher ist auch diese Anlage nicht in die Ermittlung der gesamten installierten Leistung einzubeziehen, der Steuerpflichtige bleibt unter der 100 kWp-Grenze. Die Anlagen auf den Einfamilienhäusern sind auch in diesem Beispiel steuerbegünstigt.

■ Zeitanteilige Anwendung bei maßgeblichen Veränderungen

Wenn die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung einer PV-Anlage unterjährig erstmalig oder letztmalig erfüllt werden, wird die Steuerbefreiung anteilig nur bis zu diesem Zeitpunkt beziehungsweise ab diesem Zeitpunkt angewendet. Die zeitanteilige Anwendung kann zum Beispiel aufgrund von



Veränderungen bei Anzahl der Wohn- oder Gewerbeeinheiten im Gebäude eintreten, durch eine Änderung der maßgeblichen Leistung der PV-Anlage oder auch durch Über- oder Unterschreitung der 100 kWp-Grenze des Steuerpflichtigen oder der Mitunternehmerschaft.

■ Auswirkung der Steuerbefreiung auf Investitionsabzugsbeträge

Vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes konnten unter bestimmten Umständen bis zu 50 % der Investitionskosten bereits in den Jahren vor der Anschaffung einer PV-Anlage steuerlich als Investitionsabzugsbetrag (IAB) geltend gemacht werden. Laut BMF setzt die Inanspruchnahme des IAB eine betriebliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht voraus. Wenn Einnahmen und Entnahmen dabei ausschließlich aus der Stromerzeugung von PV-Anlagen erzielt werden, die nach der neuen Regelung steuerbegünstigt sind, entfällt nunmehr für alle nach dem 31.12.2021 endenden Wirtschaftsjahre die Möglichkeit, IAB in Anspruch zu nehmen. Zudem sind alle vor dem 01.01.2022 gebildeten IAB steuerwirksam aufzulösen. Soweit die PV-Anlage Betriebsvermögen eines Betriebes ist, dessen Zweck nicht nur die Erzeugung von Strom aus PV-Anlagen ist, bestehen die Möglichkeiten weiter, IAB in Anspruch zu nehmen.

■ Betriebsausgabenabzug entfällt

Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung, etwa um die Gesamtsteuerbelastung über einen längeren Zeitraum zu optimieren, ist nicht zulässig. Der zuvor mögliche Betriebsausgabenabzug geht mit der Neuregelung grundsätzlich verloren, es sei denn, der erzeugte Strom wird eigenbetrieblich genutzt. Ein Betriebsausgabenabzug in Veranlagungszeiträumen vor 2022 bleibt davon unberührt. ■

Unterverpachtung landwirtschaftlicher Flächen

BFH-Urteil zur ertragssteuerlichen Behandlung der Pachteinnahmen

Land- und Forstwirte, die nicht der Buchführungspflicht unterliegen und deren Betriebe eine bestimmte Größe nicht überschreiten, können ihren steuerpflichtigen Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln. Doch anders als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern aus dem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen sind Einkünfte aus der Unterverpachtung landwirtschaftlicher Flächen nicht bei der Ermittlung des Durchschnittsatzgewinns zu berücksichtigen. Stattdessen führt die Unterverpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen bei einem Pachtbetrieb grundsätzlich zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Mai 2023 entschieden.

In dem zugrundeliegenden Fall hatte der Kläger einen landwirtschaftlichen Betrieb von seiner Frau gepachtet. Einen Teil der landwirtschaftlichen Flächen dieses Betriebes verpachtete er an einen Dritten weiter. In seiner Einkommensteuererklärung gab er den Überschuss der Pachteinnahmen über

die Pachtausgaben als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung an. Seinen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft ermittelte er nach Durchschnittssätzen. Das zuständige Finanzamt folgte dieser Zuordnung nicht, sondern erhöhte den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft um die vereinnahmten Pachtzinsen aus der Unterverpachtung. Eine dagegen erhobene Klage vor dem Finanzgericht Münster hatte in Bezug auf die Qualifizierung der Einkünfte zunächst Erfolg.

Im Revisionsverfahren bestätigte der BFH die Entscheidung der Vorinstanz. Einnahmen aus der Unterverpachtung landwirtschaftlicher Flächen können nur dann den landwirtschaftlichen Einkünften zugerechnet werden, wenn diese durch den landwirtschaftlichen Betrieb veranlasst sind. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Betrieb besteht. Eine Unterverpachtung von landwirtschaftlichen Flächen sei aber keine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Sie sei nicht darauf gerichtet, die natürlichen Kräfte des Bodens zur Erzeugung und Verwertung von lebenden Pflanzen und Tieren zu nutzen. Daher sei regelmäßig nicht von einem hinreichenden wirtschaftlichen Zusammenhang auszugehen.

Nur im Einzelfall kann nach Ansicht des BFH die Lage anders zu beurteilen sein, wenn es sich bei der Unterverpachtung um ein Hilfsgeschäft des landwirtschaftlichen Betriebs handelt, das diesem über die bloße Erzielung von Pachteinnahmen hinaus besondere wirtschaftliche Vorteile bringen soll. Im Streitfall gehörte die unterverpachtete Fläche nicht zum Betriebsvermögen des Klägers, weil er weder zivilrechtlicher noch wirtschaftlicher Eigentümer war. Auch war kein hinreichender wirtschaftlicher Zusammenhang der Unterverpachtung mit dem landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers gegeben. Es genügte dem BFH nicht, dass die Erzielung des Unterpachtzinses dem landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers einen Vorteil gebot. ■

Wohncontainer für Erntehelfer

Ermäßigter Umsatzsteuersatz auch für nicht ortsfeste Unterkünfte

Viele landwirtschaftliche Betriebe sind auf den saisonalen Einsatz von Feld- und Erntehelfern angewiesen. Diese kommen meist aus dem europäischen Ausland und müssen untergebracht werden. Für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von z.B. Feld- oder Erntehelfern bereithält, sieht das Umsatzsteuergesetz einen ermäßigten Steuersatz von sieben statt 19 Prozent vor. Dies gilt auch für Unterkünfte, die nicht fest mit einem Grundstück verbundenen sind, entschied der Bundesfinanzhof (BFH) Ende November 2022.

Geklagt hatte ein landwirtschaftlicher Unternehmer mit Schwerpunkt Spargel- und Beerenanbau. Er beschäftigte saisonal rund 100 Erntehelfer, an die er Räume in Wohncontainern vermietete. Die Container waren nicht in den Boden eingelassen, sondern standen auf Steinsokeln und waren über

gepflasterte Wege zu erreichen. Die Umsätze aus der Vermietung meldete der Kläger zum ermäßigten Steuersatz an. Nach einer Außenprüfung unterwarf das zuständige Finanzamt sie jedoch dem Regelsteuersatz. Die Begründung: Die Unterkünfte besaßen keine dauerhaft feste Verbindung zum Grundstück. Nachdem das Finanzamt einen Einspruch abgewiesen hatte, entschied das zuständige Finanzgericht im Sinne des Landwirts – zu Recht, wie der BFH nun urteilt.

Dem Wortlaut des Gesetzes sei nämlich nicht zu entnehmen, dass es sich lediglich auf die Vermietung von Grundstücken bezöge. Vielmehr begünstige die Vorschrift allgemein die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen durch einen Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden, also auch die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen in nicht ortsfesten Wohncontainern, erklärte der BFH. Diese Auslegung entspreche EU-Recht

und auch dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität: Nach diesem sind gleichartige Gegenstände oder Dienstleistungen, die miteinander in Wettbewerb stehen, steuerlich gleich zu behandeln. Ohne die Unterbringung in den Wohncontainern hätten die Erntehelfer in umliegenden Pensionen, Hotels oder Ferienunterkünften unterkommen müssen.

Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung im Oktober 2023 mit einem BMF-Schreiben dieser Rechtsprechung angepasst. Darin wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Schwerpunkt der Leistung in der Überlassung der Wohn- und Schlafräume zur Beherbergung liegen muss. So sei die Vermietung von nicht ortsfesten Hausbooten und Wohnmobilen zur Durchführung von Reisen insgesamt nicht begünstigt, da dabei nicht der Beherbergungsgedanke im Vordergrund stünde, sondern andere Aspekte wie die Mobilität und örtliche Flexibilität. ■

Elektronische Rechnung wird Pflicht

Bundesregierung erhält grünes Licht von der EU

In Deutschland werden elektronische Rechnungen zwischen Unternehmen in naher Zukunft verpflichtend sein. Aus diesem Grund enthält der Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes entsprechende gesetzliche Regelungen. Die EU hat auch bereits grünes Licht für das Vorhaben gegeben. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis zum Jahreswechsel abgeschlossen sein.

■ Grundlage ist Initiative auf EU-Ebene

Die EU plant für die Umsatzsteuer europaweit die Einführung eines Meldesystems, das den grenzüberschreitenden Handel vereinfachen und Umsatzsteuerbetrug unterbinden soll (ViDA – Vat in the Digital Age). In 2028 soll das Meldesystem nach dem bisherigen Zeitplan europaweit in Kraft treten. Grundlage hierfür ist eine elektronische Rechnungsstellung auf Unternehmerebene. Um die elektronische Rechnung bereits im Vorgriff auf das europaweite Meldesystem in Deutschland einzuführen, bedurfte es einer Genehmigung durch die EU. Diese wurde Deutschland im Juli 2023 erteilt.

■ Verpflichtung wird gesetzlich geregelt

Unternehmer sind grundsätzlich berechtigt, eine Rechnung auszustellen, wenn sie eine Leistung ausführen. Erbringen sie diese Leistung an einen anderen Unternehmer, sind sie in aller Regel zur Rechnungsstellung verpflichtet. Für das Ausstellen der Rechnung

haben Unternehmer sechs Monate Zeit. An diesen grundsätzlichen Regelungen ändert sich nichts. Es wird aber nun die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung im B2B-Bereich gesetzlich festgeschrieben, wenn leistender Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland ansässig sind. Auch ein standardisiertes Dateiformat der elektronischen Rechnung wird gesetzlich festgeschrieben. Heute erfüllen bereits die sogenannte „XRechnung“ oder eine „ZUGFeRD-Rechnung“ die technischen Voraussetzungen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Softwareprodukte für Abrechnungszwecke schnell an die neuen Standards anpassen werden.

■ Ab wann gilt die Verpflichtung?

Die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung tritt nach derzeitigem Stand am 01.01.2025 in Kraft. Aufgrund des zu erwartenden Umstellungsaufwandes für die Unternehmen plant der Gesetzgeber Übergangsregelungen für die Jahre 2025 bis 2027.

Bis Ende 2025 dürfen weiterhin Papierrechnungen übermittelt werden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen standardisierten Format entsprechen, bleiben zulässig. Hierzu gehören beispielsweise Rechnungen im PDF-Format.

Bis Ende 2026 dürfen weiterhin Papierrechnungen übermittelt werden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen standardisierten Format entsprechen, bleiben zulässig. Voraussetzung ist allerdings in beiden Fällen, dass der Rechnungsaussteller einen Vorjahresnettoumsatz – sprich Umsatz in 2025 – von maximal 800.000 Euro hatte. Bei Überschreiten der Umsatzgrenze, ist ab 01.01.2026 die elektronische Rechnung in standardisiertem Format verpflichtend.

Bis Ende 2027 dürfen weiterhin elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen standardisierten Format entsprechen, übermittelt werden. Voraussetzung ist aber, dass die Übermittlung mittels elektronischem Datenaustausch (EDI-Verfahren) erfolgt.

Ab 2027 sind Papierrechnungen im B2B-Bereich grundsätzlich nicht mehr zulässig. Ab 2028 sind die neuen Anforderungen an die standardisierte elektronische Rechnung insgesamt zwingend einzuhalten. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, das europaweit geplante Meldesystem einführen zu können.

■ Gibt es Ausnahmen?

In einer Übergangsphase sind Unternehmer mit einem Umsatz von maximal 800.000 Euro von der Verpflichtung zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung ausgenommen. Rechnungen an Endverbraucher sind dauerhaft nicht betroffen. Auch Kleinbetragsrechnungen bis zu 250 Euro sowie Fahrausweise fallen nicht unter die neuen Regelungen. Weitere Ausnahmen sind derzeit nicht geplant.

■ Rechnungsempfänger müssen sich vorbereiten

Wenn ein Unternehmer als Rechnungsaussteller die beschriebenen Übergangsregelungen nicht in Anspruch nimmt oder nehmen kann, müssen Rechnungsempfänger als Unternehmer (B2B-Bereich) bereits ab 01.01.2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen nach den neuen Vorgaben empfangen sowie bestenfalls elektronisch verarbeiten und ablegen zu können. Ein elektronisches Rechnungsdokument muss im empfangenen Format dauerhaft archiviert werden. Nur so ist und bleibt insbesondere ein etwaiger Vorsteuerabzug möglich. Ein Papierausdruck einer elektronischen Rechnung ist aus umsatzsteuerlicher Sicht nichts wert. Großes Augenmerk gilt daher der dauerhaften Archivierung sämtlicher empfangenen elektronischen Eingangsrechnungen.

■ Wie geht es weiter?

Die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung wird gesetzlich festgeschrieben und damit in die Praxis Einzug halten. Daran führt kein Weg vorbei. Der Umstellungsdruck der Unternehmer wächst rasant. Gewissheit will die Bundesregierung bis Jahresende mit dem Wachstumschancengesetz schaffen. Unternehmer sollten sich mit dem Thema intensiv auseinandersetzen – spätestens, wenn die rechtlichen und technischen Details endgültig feststehen. Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in den nächsten Wochen sicherlich noch intensiv diskutiert werden. Die beteiligten Ausschüsse des Bundesrates empfehlen bereits eine Verschiebung des Umsetzungszeitpunktes für die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung um zwei Jahre. ■





Was können Farm-Management-Informationssysteme?

Teil 2 unserer Serie: Das Büro im Wandel

In der vergangenen Ausgabe von Land und Wirtschaft hatten wir die technischen und organisatorischen Anforderungen an ein weitestgehend digital geführtes Büro beleuchtet. In Teil 2 unserer Serie „Das Büro im Wandel“ geht es heute um Spezialsoftware für das Agrarbüro. Mit fortschreitender Automatisierung der landwirtschaftlichen Produktion wurden Programme entwickelt, die als Farm-Management-Information Systems (FMIS) bezeichnet werden. Was können diese Systeme?

FMIS bündeln Messwerte, die etwa durch Sensoren auf dem Feld, an der Maschine oder im Stall erzeugt werden. Oft kombinieren sie diese mit weiteren Informationen aus externen Quellen wie Wetterprognosen. Ziel ist, dem Landwirt durch das Zusammenführen aller Produktionsdaten in Echtzeit Entscheidungshilfen zu liefern und die Produktionsführung zu erleichtern (Aufwuchskontrolle, Steuerung der Bewässerung, Schädlingsmonitoring etc.). Wesentliche Vorteile sind eine Optimierung des Ressourceneinsatzes, Effizienzsteigerungen durch Automatisierung von Prozessen, eine vereinfachte Dokumentation sowie Ertragssteigerungen aufgrund einer bedarfsgerechteren Führung des Pflanzenbestandes.

Auf dem Markt gibt es zahlreiche Anbieter von FMIS. Bei vielen Systemen liegt der Fokus auf Ackerbau, andere sind speziell auf Herdenmanagement ausgerichtet. Darüber hinaus gibt es aber auch Anwendungen, die einen gesamtbetrieblichen Ansatz verfolgen und Daten aus Außen- und Innenwirtschaft zusammenführen. Klassifizieren lassen sich die Systeme auch danach, ob sie cloud-basiert agieren oder mit rechnergebundener Installation, ob sie in einzelnen Modulen oder nur als Komplettpaket angeboten werden oder ob ein pauschaler Preis je Lizenz erhoben wird oder die Abrechnung nach Betrieben oder der Betriebsgröße erfolgt.

Unbedingt informieren sollten sich Anwender darüber, wie die Betriebsdaten geschützt werden und ob der Softwareanbieter es sich vorbehält, Informationen selbst zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben. Nicht alle Anbieter sind als unabhängige Unternehmen einzustufen. Das geht aus einer Untersuchung aus dem Jahr 2020 hervor, die Max Eckelmann an der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg gemeinsam mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie durchgeführt hat. Eckelmann hatte in seiner Arbeit 15 FMIS-Dienste näher betrachtet. Sechs davon ordnete er einer größeren „Dachorganisation“ zu: „365FarmNet“ (Claas), „farmpilot“ (Bertelsmann), „NEXT Farming“ (BayWa), „topfarmplan“ (Landwirtschaftsverlag), „trecker.com“ (Yara) und „Operations Center“ (Deere & Company).

■ Einstieg in Smart Farming

Wie FMIS den Einstieg in Precision und Smart Farming ebnen können, zeigt ein Blick auf die Plattformen „365 FarmNet“ und „NEXT Farming“, die bei Eckelmann hohe Gesamtnutzwerte erreichten. Im Fokus beider Systeme steht der Pflanzenbau, gleichwohl halten beide Anbieter Module für Viehbetriebe parat. Zur Grundausstattung beider Systeme gehören Stammdaten-Import, Anbauplanung, Teilflächenmanagement, Dokumentationen, Bodenprobenmanagement, Fahrspurplanung, Lagerverwaltung, Wetterdaten und Auswertungen. Praktiker finden sich in beiden Systemen schnell zurecht. Es gibt für beide angebotenen Systeme Webanwendungen und Apps sowie bei „NEXT Farming“ in der Pro-Variante noch eine Desktopanwendung.

„365 farmnet“ setzt vergleichsweise stark auf Kooperationen mit Dritten. Bei Bodenproben ist ein Tochterunternehmen von

Claas mit im Boot. Zudem wird im Modul „Profit Manager“ für eine schlagbezogene Deckungsbeitragsrechnung auf Dienste des Agrargroßhändlers Beiselen zurückgegriffen. Im Programmteil „Agrarmonitor Connect“ gibt es Schnittstellen zu Lohnunternehmen. Alle erfassten Werte oder aktivierten Betriebsmittel können bei „365 farmnet“ in die Düngebedarfsermittlung einfließen. Dazu ist der Baustein „DELOS Nährstoffmanagement“ notwendig, mit dem auch die Stoffstrombilanz erstellt und ein Weidetagebuch geführt werden kann. Sofern Schlepper und Anbaugeräte mit den passenden Sensoren ausgestattet wurden, ist eine nahezu automatische Erfassung von Arbeitsvorgängen möglich. Der Baustein „Crop View“ greift auf Satellitendaten zurück, um Biomasseindizes und Managementzonen zu ermitteln. Diese Informationen fließen in Applikationskarten ein, die die Grundlage für die nächsten Arbeitsvorgänge auf den Schlägen darstellen und überhaupt erst ein Teilflächenmanagement ermöglichen.

Beim Konkurrenten „NEXT Farming“ werden Bodenanalysen nicht an einen Dienstleister ausgelagert, sondern von eigenen Experten durchgeführt. Eine Besonderheit ist das Modul „NEXT Machine Management“: Viele prominente Hersteller von Anbaugeräten (Fendt, Krone, Kuhn, Lemken, Massey Ferguson, Rauch, Valtra etc.) haben Schnittstellen zu „NEXT Farming“ in die eigene Software integriert und vertreiben das System zusammen mit ihren Produkten. Ein Teilflächenmanagement ist auch bei „Next Farming“ möglich. Dazu werden Geo-Informationen in sogenannte Talking-Fields übersetzt, deren Informationen in Applikationsdaten eingespeist werden und dadurch für die nächsten Arbeitgänge zur Verfügung stehen. Für eine Pacht- und Flächenverwaltung werden in der Pro-Version des Softwaresystems ALKIS-Daten und Katasterinformationen herangezogen. Auch für Hof- und Feldüberwachung mit Kameras und Sensortechnik sowie für das Düngemanagement gibt es bei NEXT Farming passende Tools. Ein Extramodul gibt es für Lohnunternehmer, um relevante Daten zu einzelnen Bearbeitungsvorgängen mit Auftraggebern austauschen zu können.

Allein diese Beispiele zeigen, wie umfangreich FMIS schon heute auf dem Betrieb anfallende Daten zueinander in Bezug setzen. In der Praxis wird die Wahl der passenden Software durch die Bedürfnisse des jeweiligen Betriebes und nicht zuletzt durch die eingesetzten Maschinen bestimmt. ■

desk.box setzt der Zettelwirtschaft ein Ende

Digitalisieren und verschlanken Sie Ihre Büroarbeit – einfach und mit GoBD-konformer Ablage Ihrer Dateien

Die fortschreitende Digitalisierung verändert unsere Arbeitswelt rapide. Spätestens, wenn zukünftig für Umsätze zwischen Unternehmen die elektronische Rechnung verpflichtend wird, müssen auch klein- und mittelständische Betriebe ihre Geschäftsabläufe angepasst haben. Mit desk.box, unserer neuen webbasierten Anwendung, ist es Ihnen schon heute möglich, umfangreiche Büroarbeiten digital zu erledigen, Belege für die Buchhaltung aufzubereiten und Daten auf bequeme Weise mit Ihrer Steuerkanzlei auszutauschen.

■ Webbasiert und intuitiv bedienbar

Viele klein- und mittelständische Betriebe stehen vor dem Problem, dass aufgrund bürokratischer Vorgaben viel Arbeitszeit auf lästigen Papierkram entfällt. Auch Landwirte verbringen immer mehr Zeit im Büro, um den zunehmenden Nachweispflichten nachzukommen. Die größten Zeiträuber sind das Ablegen und Suchen von Aufträgen, Belegen und Dokumenten. Im digitalen Unternehmerbüro desk.box, das wir einigen von Ihnen auf regionalen Mandantenveranstaltungen bereits unter dem Namen „hof.blick“ vorstellen konnten, lässt sich jedes Dokument innerhalb von Sekunden finden. Eine Internetverbindung vorausgesetzt, können Nutzerinnen und Nutzer an jedem Ort mit PC, Laptop oder Smartphone in desk.box arbeiten

– und zwar ohne Installation einer speziellen Software. Einfach über die Webseite einloggen und loslegen! desk.box enthält verschiedene Funktionen, die weitestgehend intuitiv bedienbar sind.

■ Digitaler Aktenschrank mit Texterkennung

Der digitale Aktenschrank ist das Herzstück der Anwendung. Hier werden Verträge, Versicherungspolizen, Lieferscheine, Rechnungen, Kassenzettel und andere Dokumente in einer durchdachten Ordnerstruktur gespeichert. desk.box kann alle gängigen Dateiformate verarbeiten. Dokumente, die nicht digital, sondern nur in Papierform vorliegen, scannen Nutzerinnen und Nutzer einfach ein oder fotografieren sie mit Laptop, Tablet oder Smartphone. Der Clou: Alle Dokumente durchlaufen beim Ablegen in den Aktenschrank eine professionelle Texterkennungssoftware, die die Textinhalte digital nutzbar macht. Dadurch lässt sich jeder Beleg, jede Datei anhand von Stichworten über die eingebaute Suchfunktion blitzschnell wiederfinden – auch spontan in unerwarteten Situationen.

■ Datenschutz und GoBD

Alle Daten, die in desk.box hochgeladen werden, werden sicher und entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf



Servern in Deutschland gespeichert. Sie werden so aufgezeichnet und aufbewahrt, wie es die Finanzverwaltung für steuerrelevante Daten verlangt. Die Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

■ Zahlungsfunktion

Die in desk.box vorhandene Zahlungsfunktion ermöglicht es, den Account mit mehreren Konten und Banken zu verbinden. So können eingehende Rechnungen direkt aus desk.box heraus bezahlt werden. Auch bei Überweisungen ist die Texterkennung praktisch, weil Zahlungsformulare bereits automatisch mit den aus der Rechnung ausgelesenen Daten wie Empfänger und IBAN ausgefüllt werden. Dank der Zahlungsfunktion lassen sich Kontoumsätze in desk.box importieren und mit Belegen verknüpfen.

■ Datenübertragung in die Buchführung

Die Belege können ohne Umwege in die gängigen Buchführungsprogramme „Wiking“ (act), „AssBeleg“ (nlb) oder über eine Schnittstelle der DATEV in das Programm „Unternehmen Online“ importiert und unkompliziert mit der Steuerkanzlei geteilt werden.

■ Rechnungserstellung und Adressbuch

Digitale Rechnungen lassen sich in desk.box mit Hilfe der Faktura-Funktion erzeugen. Die einzelnen Rechnungspositionen werden vom Nutzer eingegeben und für wiederkehrende Vorgänge zentral abgelegt. Das Adressbuch hilft, die Kontaktdaten von Kunden und Lieferanten zu verwalten.

■ Praktisches Rechtemanagement

Mit dem Rechtemanagement in desk.box bestimmt die Unternehmensführung, welche



Person worauf Zugriff hat, welche Rechte beispielsweise Mitarbeitende im digitalen Büro bekommen sollen. Einzelne Ordner oder ganze Bereiche können außerdem für Dritte wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Kreditgeber oder Sachverständige online freigegeben werden. Diese haben alle Unterlagen in Echtzeit vorliegen, die sie für ihre Arbeit benötigen, und es müssen keine Aktenordner mehr untereinander getauscht werden.

■ Flüssiges Arbeiten dank digitalem Schreibtisch

Der digitale Schreibtisch ist die neueste Funktion von desk.box. Es ist der zentrale Ort, an dem Rechnungen, Belege und Dokumente über unterschiedliche Kanäle eingehen. Der digitale Schreibtisch zeigt alle offenen Vorgänge übersichtlich an und erinnert an fällige Zahlungen. Großer Vorteil: Nutzerinnen und Nutzer müssen die Dokumente nur noch einmal anfassen und können in einem Workflow zum Beispiel eine Rechnung erfassen, zuordnen, bezahlen, teilen und ablegen. Ist die Rechnung abgelegt, ist der Vorgang abgeschlossen. Haken dran und fertig.

■ Integriertes Scan-Tool

Statt Dateien mit einer separaten Software zu scannen, auf dem PC abzulegen und erst dann in einem weiteren Schritt in desk.box hochzuladen, lassen sich Unterlagen auch direkt mit der Scan-Funktion von desk.box einlesen. Das funktioniert sogar, wenn Dokumente im Stapel eingescannt werden, denn die Scan-Funktion erkennt, welche Seiten zu einem Beleg gehören, und trennt die Dokumente korrekt.

■ Kontinuierliche Weiterentwicklung

Entwickelt wird desk.box von der stadt.werk GmbH, einer Tochtergesellschaft aus dem Unternehmensverbund des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes, die auf das Überführen analoger Arbeiten in digitale Prozesse spezialisiert ist. Viele Anregungen, die in Gesprächen mit Mandanten gesammelt wurden, sind in die Entwicklung eingeflossen. Für Anfragen und Hilfestellungen steht ein Support-Team bereit.

■ Early-Bird-Tarife für Schnellentschlossene

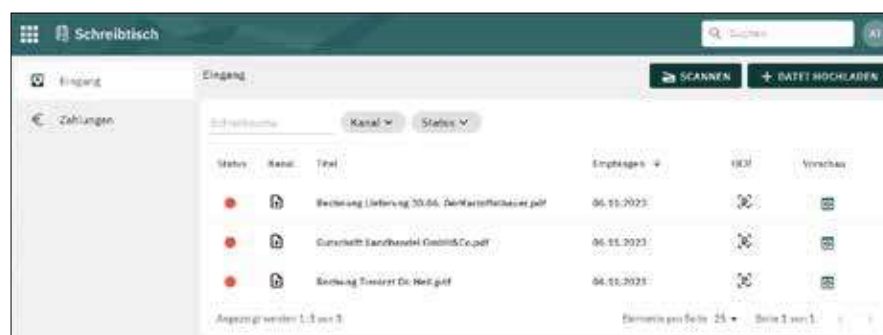
Die Preise für die Nutzung von desk.box sind gestaffelt nach Anzahl der Betriebe, für die das Digitalbüro genutzt werden soll. Wer sich bis Ende Mai 2024 entschließt,

desk.box zu nutzen, zahlt im ersten Jahr monatlich

- für den ersten Betrieb 23,99 Euro (statt 29,99 Euro),
- für den zweiten Betrieb 12,99 Euro (statt 15,99 Euro) und
- für alle weiteren Betriebe 7,99 Euro (statt 9,99 Euro).

Die Lizenzen gelten jeweils für ein Jahr und können bis 30 Tage vor Ablauf gekündigt werden. Es gibt eine kostenlose Test-Version für 60 Tage. Werden Lizenzen für einen zweiten oder mehrere weitere Betriebe erst später dazugebucht, endet deren Laufzeit mit Ablauf des Abos für den ersten Betrieb.

Weitere Infos unter www.deskbox-office.de ■



Aus hof.blick wird desk.box

Neue Marke, selbes Produkt: Rebrandings kennen wir nicht erst seit der jüngsten Umbenennung von Twitter zu X. Aus Texaco wurde DEA, aus dem Dänischen Bettenlager wurde Jysk, und Raider heißt heute Twix. Die Gründe für solche Namenswechsel können vielfältig sein. Ein wichtiger Anlass ist gegeben, wenn die Enge des Namens auf bestimmte unternehmerische Aktivitäten nicht mehr passt. Der Facebook-Konzern heißt auch deswegen inzwischen Meta, weil seine Aktivitäten weit über die ursprüngliche Facebook-Plattform hinausgehen. So haben auch wir uns entschieden, unser digitales Büro nicht

weiter hof.blick zu nennen, auch wenn wir einigen von Ihnen das Portal bereits unter diesem Namen in regionalen Workshops vorstellen konnten. Unsere Anwendung ist ausdrücklich nicht auf landwirtschaftliche Betriebsformen beschränkt, sondern für alle Unternehmer nutzbar. Der neue Name desk.box kommt nicht von ungefähr: Als Deskboxen werden bei der Inneneinrichtung minimalistisch gehaltene, aber voll funktionale Wandschreibtische bezeichnet. Clever, funktional und auf das Wesentliche konzentriert: Genau so soll desk.box Ihnen die Büroarbeiten erleichtern.

„Wir stehen sehr gut da. Dennoch gibt es

Land und Wirtschaft sprach mit den Geschäftsführern Maik Jochens, Dr. Hauke Schmidt und Sebastian Nehls über die Chancen für den Landwirtschaftlichen Buchführungsverband und die SHBB



WP StB Maik Jochens



WP StB Dr. Hauke Schmidt



StB Sebastian Nehls

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband besitzt als wirtschaftlicher Verein eine Rechtsform, die außergewöhnlich ist im Bereich der Steuerberatung. Ist er damit zukunftsfähig?

Sebastian Nehls: „Davon bin ich überzeugt. Auch heute könnten sich zwar noch Land- und Forstwirte zu einem Verein zusammenschließen, um ihre Steuerberatung zu organisieren. Das macht auch Sinn, da steuerliches Spezialwissen für die Beratung in dieser Branche unerlässlich ist. Allerdings darf der Verein nicht das volle Spektrum der Steuerberatung anbieten. Aus diesem Grund hat der Verein für die damalige Zeit sehr vorausschauend in den 1960er Jahren Tochtergesellschaften, wie die SHBB gegründet, um auch Gewerbebetriebe, Freiberufler und Privatpersonen betreuen zu können. Das wäre heute in dieser Form nicht mehr möglich. Mit der SHBB und weiteren Gesellschaften konnte der Buchführungsverband die Stärke erreichen, in der er heute am Markt präsent ist. Das Gute an der Vereinsform ist: Seit mehr als 100 Jahren steht das Interesse der Mitglieder und Mandanten an erster Stelle und nicht das Interesse von Anteilseignern, die eine Gewinnerwartung haben.“

Worin liegt der Vorteil dieser Struktur?

Dr. Hauke Schmidt: „Diese Kombination ist aus heutiger Sicht nahezu genial. Steuerberater, die bei uns mitarbeiten möchten, können dies tun, ohne sich einkaufen zu müssen. Anderswo müssen Steuerberater für den Einstieg in eine bestehende Kanzlei Geld auf den Tisch legen. Das ist in heutiger Zeit sehr problematisch, denn es ist abzusehen, dass sich mit der Digitalisierung der Wert von Kanzleien verändert, möglicherweise reduziert. Die Struktur des wirtschaftlichen Vereins ermöglicht es uns, dass wir dieses Bezahlssystem gar nicht

benötigen, weil unsere Mitglieder die Eigentümer des Verbandes sind. Das Bezirksstellenleitersystem der Steuerberater schafft eine nahezu ideale Symbiose aus angestellt sein und gleichzeitig eine Freiheit zu genießen, die sonst nur Selbstständige haben. Das ist unsere DNA. In der Wirtschaft überlebt nicht der Stärkste, sondern der Flexibelste. Und unsere Struktur ist sehr flexibel. Der Buchführungsverband hat in mehr als 100 Jahren immer Lösungen für die Herausforderungen der jeweiligen Zeit gefunden. Das Konstrukt – wirtschaftlicher Verein als Basis abgerundet mit Tochtergesellschaften für ergänzende Steuerberatung und Dienstleistungen – hat sich absolut bewährt.“

Mit einem Jahresumsatz in dreistelliger Millionenhöhe und mehr als 2.100 Beschäftigten in sieben Bundesländern gehört der Verband mit seinen Töchtern zu den größten Beratungsgesellschaften in Deutschland. Welche Rolle spielt die Verbundenheit mit der ländlichen Region?

Maik Jochens: „Die ist uns sehr wichtig. Wir fliegen keine Steuerberater von Hamburg zum Mandanten nach München, wie manch andere Gesellschaften das machen. Wir setzen auf das Landarzt-Prinzip: Unsere Mandanten haben die Möglichkeit, ihren Steuerberater auch auf der Straße, dem Wochenmarkt oder beim Feuerwehrtreff zu treffen. Diese Art der Präsenz ist eine große Stärke von uns. Zu unserer DNA gehört auch, dass wir steuerliches Spezialwissen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft haben. In der typischen Steuerausbildung sind die vielen gesetzlichen Spezialregelungen, die es für die Land- und Forstwirtschaft gibt, kein großes Thema. Deswegen ist es umso wichtiger, dass wir selbst ausbilden. Bei der Personalsuche stellen wir die SHBB nach vorn. Damit können Interessenten meist mehr anfangen, und

tatsächlich erwirtschaften wir heute auch etwa zwei Drittel unseres Umsatzes in der SHBB. Dabei darf man aber nicht vergessen, dass fast alle Landwirte heute auch gewerbliche Einkünfte haben. Die Umsätze aus der Betreuung dieser Tätigkeiten würden wir in der SHBB nicht erzielen, wenn der Landwirt nicht Mitglied im Buchführungsverband wäre.“

Wie wirken sich Strukturwandel und demografische Entwicklung auf Ihre Arbeit aus?

Nehls: „Dass die Babyboomer-Generation in Rente geht, ist in vielen Branchen zu spüren. Nicht nur in der Landwirtschaft ist die Unternehmensnachfolge manchmal schwierig. Aber in jedem Wandel liegt auch eine Chance. So gibt es Unternehmen, die weiter wachsen, wenn andere aufhören. Hinzu kommt, dass sich Betriebe breiter aufstellen mit Direktvermarktung, Fremdenverkehr, Gastronomie, Lohndienstleistungen und insbesondere Erneuerbaren Energien. Auch wenn die Anzahl der Betriebe mit landwirtschaftlicher Urproduktion zurückgeht, nimmt für uns der Umfang der Arbeiten nicht ab. Parallel ist auch unsere Branche von der demografischen Entwicklung betroffen. Das führt dahin, dass es den Steuerberater mit einer klassischen Einzelkanzlei in Zukunft immer weniger geben wird, dafür aber mehr Zusammenschlüsse. Wir praktizieren dies schon seit mehr als 100 Jahren. Wir brauchen hochqualifizierte Mitarbeitende, und da hilft es, wenn man eine größere Organisation im Rücken hat.“

Warum ist denn für junge Menschen eine Ausbildung im Steuerfach interessant?

Jochens: „Das Berufsfeld rund um die Steuerberatung macht richtig Spaß, weil man jeden Tag viel Kontakt hat mit Menschen. Leider müssen wir oft Vorurteile aus dem Weg räumen. Wenn wir auf Jobmessen mit Schülerinnen und Schülern sprechen, dann denken diese oft, sie müssten sehr gut in Mathe sein, um bei uns anfangen zu können. Natürlich braucht man für unsere Arbeit ein Zahlenverständnis. Aber man muss keine Kurvendiskussionen machen oder komplexe Aufgaben in Algebra lösen. Als Steuerberater oder Steuerfachangestellter ist das persönliche Verhältnis zum Mandanten einfach toll. Wir sprechen in der Regel direkt mit den

Potenziale zu heben.“

und Sebastian Nehls über aktuelle Herausforderungen

Chefs, und wenn es gut läuft, vertrauen sie uns und treffen Entscheidungen aufgrund unserer Beratung. Es entstehen oft lebenslange, berufliche Partnerschaften. Das ist etwas Schönes. Und man darf auch nicht vergessen, dass unsere Arbeit relativ krisenfest ist.“

Dr. Schmidt: „Weil das Stichwort Erneuerbare Energien schon gefallen ist, möchte ich ergänzen, dass wir in der steuerlichen, aber auch der unternehmerischen Beratung bei Windenergie, Biogas oder Photovoltaik sehr gut aufgestellt sind. Auch das macht die Mitarbeit bei uns für viele junge Menschen interessant. Wer die Energiewende aus dieser Warte intensiv mitbegleiten möchte, ist bei uns herzlich willkommen.“

Große Unternehmen verfügen natürlich über zentrale Dienste wie Rechnungswesen oder IT. Daneben gibt es bei Ihnen auch eine zentrale Steuerabteilung. Was hat es damit auf sich?

Nehls: „Die Steuerabteilung gehört zu unseren Alleinstellungsmerkmalen. Es ist ein Herzstück des Verbandes. Dort arbeiten erfahrene Steuerberater, die nicht im täglichen Mandantenkontakt stehen, sondern unsere Kanzleileiter bei Spezialfällen unterstützen. Über viele Jahrzehnte hat sich unsere Steuerabteilung einen Ruf weit über die Grenzen Norddeutschlands hinaus erarbeitet. Sie ist sehr gut vernetzt und genießt auf allen Ebenen – in der Verwaltung, bei der Finanzgerichtsbarkeit bis hin zum Bundesfinanzhof und in den Finanzministerien der Länder und des Bundes – einen sehr guten Ruf. Außerdem organisiert die Steuerabteilung in großen Teilen die interne steuerliche Aus- und Fortbildung. Durch ihre Kontakte haben wir oft eine Wissensführerschaft, und das kommt unseren Mitgliedern und Mandanten zugute.“

Steuerberater haben zuletzt immer mehr Aufgaben übertragen bekommen, beispielsweise als prüfende Dritte bei Corona-Hilfen oder durch die Grundsteuerreform. Wie gehen Sie mit der Mehrbelastung um?

Dr. Schmidt: „Es ist in der Tat so, dass unsere Aufgaben immer vielfältiger werden. Denken Sie auch an die Verpflichtungen für Steuerberater durch das Geldwäschegesetz, durch die Datenschutzgrundverordnung oder die Arbeitsschutzgesetze. Im Verband haben wir

die Möglichkeit, uns mit solchen Themen zentral zu befassen und unseren Kanzleien hierfür Lösungen zur Verfügung zu stellen, so dass sich unsere Steuerberater vor Ort auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können. Auch hier ergibt sich der Vorteil aus unserer Struktur.“

Welche Synergien können Sie noch nutzen?

Dr. Schmidt: „Um unsere Kanzleien zu unterstützen, planen wir zum Beispiel die Entwicklung einer sogenannten Standardkanzlei. Daran können wir zeigen, wie eine Kanzlei sinnvoll aufgebaut und organisiert werden kann. Unsere Kanzleileiter können sich daran orientieren, wenn sie möchten. Durch unsere Größe haben wir auch mehr Einfluss auf Anbieter von Spezialsoftware. Und beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz ist unsere Struktur auch ein klarer Vorteil, weil die KI nur dann gut funktionieren wird, wenn man sehr viele fundierte Informationen einfließen lassen kann. Schon jetzt ist absehbar, dass ChatGPT eine Technik sein wird, die unsere Arbeit erheblich unterstützen kann. Wir haben die Möglichkeit, uns damit zentral auseinanderzusetzen. Wir nutzen die Vorteile unserer Größe und Unternehmensstruktur heute bei weitem noch nicht aus. Der Verband und seine Töchter stehen sehr gut da. Dennoch gibt es noch Potenziale zu heben.“

Gibt es auf Ebene der Kanzleileiter die Bereitschaft zur Kooperation untereinander?

Nehls: „Ja, durchaus. Es gibt bei uns heute Arbeitskreise, auf denen sich Kanzleileiter austauschen in Bezug auf die Kanzleiorganisation, die Mitarbeiterführung oder auch fachliche Fragen. Das war vor einigen Jahren noch anders. Ich nenne das horizontalen Informations- und Gedankenaustausch. Das werden wir weiter fördern.“

Dr. Schmidt: „Wir sind auch offen dafür, wenn sich Kanzleien stärker spezialisieren. Warum müssen alle das gesamte Spektrum an Spezialleistungen anbieten, wenn wir im Unternehmen sehr eng zusammenarbeiten könnten. Mir ist wichtig zu betonen, dass mir die Meinung der Kolleginnen und Kollegen weiterhin sehr wichtig ist. Wir wollen die Ideen, die vor Ort entstehen, nicht durch Vereinheitlichung unterbinden.“

KI und ChatGPT haben Sie angesprochen. Was ändert sich durch die Digitalisierung?

Nehls: „Ich spreche lieber von Automatisierung, weil es vor allem darum geht, Strukturbrüche abzuschaffen und einen durchgängigen Datenfluss zu ermöglichen. Wir kommen gar nicht umhin, uns damit zu beschäftigen. Es ist kein Geheimnis, dass es in der EU und im Bund Pläne gibt, den kompletten Rechnungslauf aller Unternehmen auf ein digitales Format umzustellen. Am Ende wird das, was man heute als klassisches Faktura-Programm kennt, anders arbeiten und über Schnittstellen direkt mit anderen Systemen zum Beispiel in den Steuerkanzleien kommunizieren. Papier wird nicht mehr produziert. Wir müssen uns also überlegen, ob unsere bisherigen Arbeitsabläufe noch die richtigen sind und wie wir sie den neuen Technologien anpassen können. Es muss Bereitschaft zu Veränderungen geben – auf unsere Seite aber auch auf Seiten der Mitglieder und Mandanten. Unsere Mitarbeitenden dürfen wir dabei nicht vergessen. Gleichzeitig ist es wichtig, das Vertrauen der Mitglieder und Mandanten zu behalten.“

Werden durch die Automatisierung Dienste überflüssig, die Sie heute noch anbieten?

Jochens: „Vielleicht lässt sich mit Buchhaltung selbst irgendwann weniger Geld verdienen. Wichtig ist nur, dass wir die Belege behalten – egal, ob in Papierform oder elektronisch. Um eine saubere Finanzbuchhaltung zu führen, brauchen Sie die Belege. Und die Finanzbuchhaltung ist die Grundlage unseres Geschäftes. Auf Basis der Finanzbuchhaltung wird der Jahresabschluss erstellt, findet die steuerliche und die betriebswirtschaftliche Beratung statt, wird die Steuererklärung erstellt und findet das Bankengespräch statt. Deshalb müssen wir den Beleg behalten. Solange Papierbelege gängig waren, ist niemand auf die Idee gekommen, diese woanders hinzugeben als zum Steuerberater. Wir werden zum Glück als verlässlicher Partner wahrgenommen. Wir müssen weiter durch Verlässlichkeit und Qualität überzeugen. Das sind unsere Tugenden, und das schließt nicht aus, dass wir die neuesten Instrumente zur Automatisierung einsetzen und entwickeln.“ ■

Optimal vorbereitet für den Berufsstart

Für 69 junge Menschen beginnt die Ausbildung bei der SHBB und dem Landwirtschaftlichen Buchführungsverband mit dem Starter Camp in Rendsburg.

Ein Wasserbett für Kühe? Da müssen Marie (19), Helena (18) und Fynn Luka (19) doch gleich mal mit dem Fuß testen, ob das, was da vor ihnen liegt, auch wirklich wabbelt und auf Druck nachgibt. Tatsächlich! Dass eine Kuh zwischen zwölf und 14 Stunden am Tag liegt und für ihre Gesundheit einen komfortablen und trockenen Liegeplatz benötigt, darüber haben sich die drei bisher nie Gedanken gemacht. Wieder etwas gelernt – wenngleich sie wie alle anderen, die heute mit ihnen die Lehr- und Versuchsanstalt Futterkamp der Landwirtschaftskammer besuchen, gar nicht auf einem landwirtschaftlichen Betrieb tätig sein werden. Marie, Helena und Fynn Luka sind drei von 69 jungen Menschen, die in diesem Jahr ihre Ausbildung zur oder zum Steuerfachangestellten in einer Kanzlei der SHBB oder dem Landwirtschaftlichen Buchführungsverband beginnen.

Der Ausflug nach Futterkamp ist Programmteil des Starter Camps, zu dem ihr Arbeitgeber sie zu Beginn des Lehrjahres eingeladen hat. Eine Woche lang wohnen sie auf dem DEULA-Gelände in Rendsburg und werden in Seminaren bestmöglich auf ihren bevorstehenden Start ins Berufsleben vorbereitet. Oft kommen die Auszubildenden direkt von der Schulbank. Für sie ist am Anfang alles fremd: Die Wirkungsstätte ist neu, die Arbeitszeiten sind ungewohnt, Vorgesetzte und Kollegen sind noch fremd, genau wie die Abläufe und Regeln im Betrieb. Und dann sind da auch noch viele neue Aufgaben. „Im Starter Camp bekommen sie von uns ein bisschen Know-how mit“, sagt Organisatorin May-Britt Boll. „Wie benehme ich mich in der Kanzlei? Was kommt inhaltlich auf mich zu? Wie kommuniziere ich mit anderen?“

Soft Skills nennt man solche persönlichen und sozialen Kompetenzen, die im Berufsalltag neben allem Fachwissen eine wichtige Rolle spielen. Im Steuerfach ganz besonders, denn: „Steuerberater und Steuerfachangestellte sind neben dem Hausarzt die engsten Vertrauten des Mandanten“, sagt Boll. Um Unternehmer steuerlich und betriebswirtschaftlich beraten zu können, bräuchten sie umfangreiche Informationen auch aus dem familiären Umfeld. Deswegen sei Diskretion im Beruf das Allerwichtigste. „Viele denken, sie müssten Mathe-Genies sein, um bei uns anfangen zu können. Nein! Dafür haben wir die EDV. Sie müssen vor allem gerne mit Menschen zu tun haben“, erklärt Boll.

In den Kanzleialltag hineinschnuppern konnte Marie schon zwei Wochen lang als Praktikantin. „Das Praktikum war Pflicht, um am Berufsbildungszentrum Bad Segeberg, wo ich eine schulische Ausbildung gemacht habe, die Fachhochschulreife zu erwerben“, erzählt sie. In der Steuerkanzlei habe sie sich sofort wohl gefühlt. „Rechnungswesen ist voll mein Ding, und ich freue mich sehr, dass ich jetzt dort anfangen darf und die Kolleginnen und Kollegen bald wiedersehe.“ Fynn Luka ist über die Berufsberatung in der Schule auf die Ausbildung aufmerksam geworden. Auch ihn hat ein Praktikum vor Ort überzeugt: „Ich fand's toll, dass ich während des Praktikums schon mithelfen und Belege bearbeiten durfte.“ Helena erzählt, dass sie in der Schule besonders an den Fächern Wirtschaft und Recht interessiert war. Da auch ihre Großmutter und ihre Mutter Steuerfachangestellte sind, lag es für sie nahe, im Steuerfach eine Ausbildung zu beginnen. Dafür hat sie ihre thüringische Heimat verlassen und ist nach Ahrensburg gezogen.



„Ich finde Hamburg schön und wollte daher gern in Hamburg oder im Hamburger Umland leben.“ Wunsch erfüllt: Von Ahrensburg aus kann sie die Hamburger City bequem mit U- oder S-Bahn erreichen.

Als sehr hilfreich empfinden alle drei die Seminare des Starter Camps. Zeitmanagement stand bereits auf dem Programm, der Umgang mit Social Media, und auch Kommunikationstraining. „Das war total interessant, weil wir dort etwas über unsere Körperhaltung und unsere Stimme lernen konnten“, erzählt Fynn Luka. Darüber hinaus bietet das Starter Camp den neuen Auszubildenden die Gelegenheit, die anderen Neuen kennenzulernen und sich mit ihnen auszutauschen. Dazu dienen auch die vielen begleitenden Unternehmungen wie gemeinsame Abende mit Billardspielen, Dart oder Bowlen, oder auch der Ausflug nach Futterkamp.

Im Kuhstall der Versuchsanstalt putzt derweil der Roboter die Laufwege. Von den Kühen wird er kaum beachtet, die fressen oder liegen in der Box. Beim Gang durch die Stallungen bleibt Zeit, die Auszubildenden nach ihren Plänen zu fragen. Marie hat schon konkrete Vorstellungen: „Ich peile als nächsten Step den Fachwirt an“, sagt sie. Auch Helena und Fynn Luka sehen die Ausbildung zur beziehungsweise zum Steuerfachangestellten als Basis, auf der sie aufbauen können – vielleicht sogar für eine Karriere bis zum Steuerberaterexamen. „Das würde mich schon reizen“, sagt Fynn Luka. Mit viel Disziplin und Durchhaltewillen wäre der Steuerberatertitel sogar ohne Studium möglich. Verlassen können sich die neuen Auszubildenden schon heute auf eines: Bei der SHBB und dem Landwirtschaftlichen Buchführungsverband stehen ihnen später, wenn sie sich weiterbilden möchten, alle Türen offen. ■



Steuern. Beraten. Zukunft gestalten!

Unsere Mandanten sichern die Energieversorgung von morgen. Sie produzieren Lebensmittel, beherbergen Touristen, sind Landwirte, Handwerker oder Dienstleister mit Leib und Seele. Doch egal, aus welcher Branche sie auch kommen: In unternehmerischen und steuerlichen Fragen sind wir für sie da. Mit unserem Fachwissen begleiten wir ihre Zukunftsentscheidungen.

Schülern (m/w/d) bieten wir mit der abwechslungsreichen Ausbildung zum Fachangestellten den Einstieg ins Berufsleben an.

Steuerfachangestellte und -wirte, Bilanz- und Lohnbuchhalter (m/w/d) wechseln zu uns in das starke Netzwerk eines überregionalen Verbundes: 100 Standorte mit über 2.100 Mitarbeitenden.

Studierende (m/w/d) können bei uns ein- und aufsteigen und finden allerbeste Unterstützung auf dem Weg zum Steuerberaterexamen.

Steuerberater (m/w/d) werden Führungskräfte und genießen als Leiter unserer Kanzleien freiberufliche Freiheiten.

Alle Informationen unter
deine-zukunft-steuern.de



Wir wünschen ...

... Ihnen ein frohes, besinnliches und erholsames Weihnachtsfest im Kreis der Familie und ein glückliches, erfolgreiches und gesundes neues Jahr. Unsere Wünsche verbinden wir mit dem Dank für eine erfolgreiche Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen.

Ihr Redaktionsteam von Land und Wirtschaft

Vorläufige Kurzauswertung 2022/23 digital verfügbar

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband hat die ersten Jahresabschlüsse 2022/23 der von ihm betreuten landwirtschaftlichen Betriebe analysiert. Um schneller und flexibler über die ökonomische Lage landwirtschaftlicher Betriebe in Norddeutschland Auskunft geben zu können, erscheint die vorläufige Kurzauswertung des Landwirtschaftlichen Buchführerverbandes ab diesem Jahr ausschließlich in einem neuen, digitalen Format. Sie wird ab Mitte November auf unserer Webseite www.lbv-net.de zur Verfügung stehen. ■



C | A | U
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät

Hochschultagung 2024
„Diversität im Agrar- und Ernährungssektor“
Donnerstag, 25. Januar 2024
Audimax, Uni Kiel

Impulsvorträge und Diskussionen:
Werner Schwarz, Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, Tobias Goldschmidt, Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

www.hochschultagung.ae.uni-kiel.de

Jahrestagung 2024 und regionale Vortragsveranstaltungen

Es wird noch etwas Zeit ins Land ziehen, aber wir möchten Sie schon jetzt auf einen wichtigen Termin hinweisen: Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband lädt am 5. März zu seiner Jahrestagung 2024 in die Holstenhallen nach Neumünster ein.

Im Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung beginnt eine Fachtagung für alle Mitglieder, Mandanten und interessierte Gäste. Alle Besucher können sich

einmal mehr auf interessante Vorträge freuen. Einzelheiten zu Vortragsthemen und Referenten können Sie im Januar 2024 unserer Webseite entnehmen. Sollten Sie bei unserer Jahrestagung verhindert sein, können Sie einige Tage nach der Veranstaltung eine Aufzeichnung auf der Webseite abrufen.

Neben der Jahrestagung werden wir auch 2024 unsere regionalen Fachveranstaltungen in guter Tradition fortsetzen. Alle Termine,

Veranstaltungsorte und Themen erfahren Sie im Dezember 2023 auf unserer Webseite. Auch wenn sich die Vorträge teilweise speziell an landwirtschaftliche Unternehmen richten, informieren sie auch branchenunabhängig Gewerbetreibende, Freiberufler, Arbeitnehmer, Vermieter, Altenteiler und Rentner. Wer sich für eine spezielle Veranstaltung interessiert, sollte sich rechtzeitig im Internet anmelden. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen. ■



**Wer den Frieden will,
der muss die Verständigung
mit seinen Gegnern wollen.**

Martin Niemöller,
evangelischer Theologe
(1892-1984)



SHBB

TREURAT



LBV



stadt.werk